

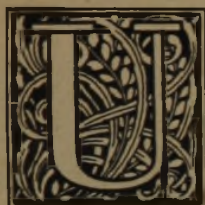
HERAUSGEBER: PROFESSOR ERICH BLUNCK, ARCH.
SCHRIFTFLEITER: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Die evangelische Erlöserkirche in Grünberg i. Schl.

Architekt: Baurat Wilhelm Wagner, Berlin.

(Schluß aus No. 38. Hierzu die Abbildung S. 215.)



Über die Gesamtwirkung des Innenraumes geben unsere Bildbeilage mit Blick gegen die Orgelempore und Abb. 5 mit Blick gegen den Altar (beide in No. 38) Aufschluß, während Abb. 8 einen Blick in einen Umgang unter den Emporen wiedergibt und auch die schlichte Ausbildung des Gestühles erkennen läßt. Die Ausgestaltung im Einzelnen schließt sich altchristlichen

Formen an, diese jedoch in moderner Auffassung umwandelnd. Auch hier herrscht ruhige Gliederung und Flächenwirkung vor. Die Emporen und Säulen sind in Eisenbeton erstellt. Die Flächen sind mit Vorsatzbeton verkleidet, der gleichzeitig mit der Konstruktion zusammen eingestampft wurde und steinmetzmäßig bearbeitet ist. Die Kapitelle sind ebenfalls in Beton an Ort und Stelle eingestampft und zeigen reichen bildnerischen Schmuck (vgl. Abb. 8 hierunter). Die Portale sind durchweg aus echtem Material erstellt, die



Abb. 8. Blick in das Innere unter die seitliche Empore gegen den Altar.

Türumrahmungen in Marmor ausgeführt. Reicher ausgestaltet ist die Kanzel, die in Abb. 10 hierunter dargestellt ist. Ein Schalldeckel konnte, wie bei den meisten modernen Predigtkirchen mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse entbehrt werden.

Die Holzdecken über den Emporen sind im Mittelschiff reich bemalt. Der höher geführte Teil des Mittelschiffes ist einheitlich als Fries behandelt, in den sich auch die Fenster der Langseiten eingliedern, und reich bemalt. Die Bogenfelder unter dem Altar zeigen in der Mitte einen stehenden Christus, an den Seiten je zwei Engel in farbiger Malerei. Die Wände im Kirchenschiff haben einen warmen, stumpf goldgelben Anstrich erhalten, der Altarraum einen blauen mosaikartigen Untergrund, die Wand hinter dem Altar ist noch mit figürlicher Malerei geschmückt. Die Fenster des Kirchenschiffes sind farbig verglast, die

elektrisch. Die Glocken sind auf den Sept-Akkord h, dis, fis, a abgestimmt.

Die Uhr, deren Zifferblatt 3^m Durchmesser hat, wird elektrisch selbsttätig alle Stunden aufgezogen, der Gewichtslauf ist aber so lang, daß sie bei Aussetzen des elektrischen Stromes noch 30 Stunden laufen kann. Ihr Verfertiger ist Georg Richter-Berlin.

Beheizt wird die Kirche durch warme Luft, die von dem unter der Sakristei eingebauten Ofen durch einen Schacht hinter dem Altar in das Kircheninnere einströmt. Die kalte Luft wird durch einen Schacht vor dem Altar angesaugt. Die Anlage rührt von der Firma Wilhelm Zimmerstedt in Breslau her.

Über die Konstruktion ist schon das Nötige gesagt. Über die Gründung ist noch nachzutragen, daß die Kirchenmauern unmittelbar auf tragfähigem Untergrund stehen, die Eisenbetonsäulen mit Einzel-

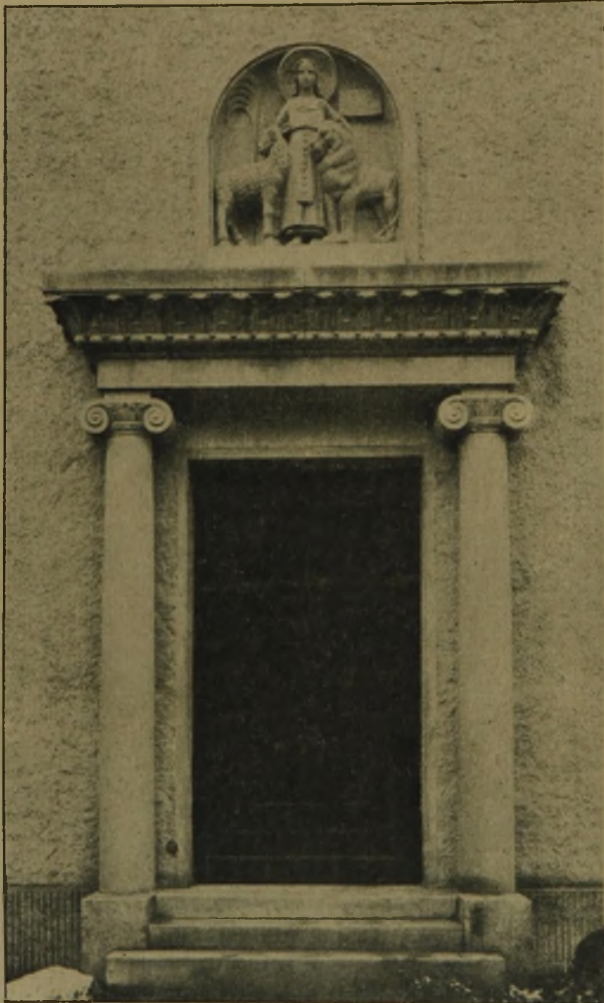


Abb. 9. Ein seitlicher Haupteingang.



Abb. 10. Kanzel.

Beleuchtungskörper zeigen ebenfalls frühchristliche Form. Das Ganze vereinigt sich zu einem stimmungs- und weihevollen Eindruck.

Die Orgel ist, wie schon erwähnt, hinter der Sängerempore gegenüber dem Altar, also im Rücken der Gemeinde angeordnet. Sie ist von Gustav Heinze in Sorau erbaut, enthält auf zwei Manuale und ein Pedal 32 klingende Stimmen und ist mit allen neueren Einrichtungen moderner Orgeltechnik ausgestattet. Der Spieltisch der Orgel steht in Höhe der obersten Stufe der Sängerempore, dahinter im Turm liegen Garderobenräume für die Sänger, darüber hinter dem Orgelprospekt das Orgelgebläse.

In den Untergeschossen des Eisenbetonaufbaues des Turmhelmes ist das Geläut untergebracht. Die Glocken von 54, 30, 22 und 15 Ztr. Gewicht sind aus dem Bochumer Gußstahlwerk hervorgegangen. Sie hängen in einem Eisengerüst nebeneinander, der Antrieb ist

fundamenten (verbreiterte Fußplatten) etwas tiefer geführt sind. Besondere Gründung erforderte der Turm, der, wie sich nachträglich herausstellte, in ein altes Wasserloch zu stehen kam. Es mußten hier 100 Eisenbetonpfähle gerammt werden.

Der Entwurf stammt, wie schon erwähnt, von Baurat Wagner, der auch die Oberleitung ausübte, während die örtliche Bauleitung dem Architekten Dinkler, Essen, oblag. Die Entwürfe zu den Malereien stammen von Kunstmaler August Unger, Berlin-Nikolassee; die Mosaikarbeiten führten Puhl & Wagner in Berlin aus, die Eisenbeton-, Gründungs- und Kunst-Beton-Arbeiten bewirkte die Allgemeine Bau- und Eisenbeton-Ges. m. b. H. (Abeg.), Berlin. Im übrigen wurden vorwiegend schlesische und nach Möglichkeit einheimische Meister herangezogen. Die Eisenkonstruktionen wurden u. a. von der Firma Beuchelt & Co. in Grünberg erstellt.

Nicht alte oder neue, sondern gute Kunst.

Von Dr. Albert Hofmann, Potsdam-Wildpark. (Schluß aus No. 36.)



Die Forderungen Schwinds sind übrigens beinahe zu derselben Zeit, als dieser große Künstler schuf, von anderer, fremder Seite erhoben worden. Der französische Kunstschriftsteller Charles Blanc, 1813 in Chartres geboren und 1862 in Paris gestorben, der nach der Februar-Revolution von 1848 einige Zeit Direktor der Abteilung für die schönen Künste im französischen Ministerium des Inneren war, der eine Zeit lang auch die „Gazette des Beaux-Arts“ in Paris herausgab und durch seine erfolgreiche Ver-

Roms ihre Kleider und Mäntel schnitten? Lehren uns diese erstaunlichen Schöpfungen etwas über den Geist, der am Hof des Vatikans und den Pontifikaten Julius II. und Pauls III. herrschte? Hat das Abendmahl des Lionardo irgendwelche Beziehungen mit den Mailänder Sitten unter der Regierung des Lodovico Moro? Kann die „Schule von Athen“ als ein Dokument der Geschichte des XVI. Jahrhunderts in Italien betrachtet werden? Gibt es einen Beobachter, der klar genug sieht, um in diesen Meisterwerken des menschlichen Genius Belehrungen über das Klima, den Boden, die Rasse, die Sitten und die einheimischen



Abb. 11. Haupteingangstür von der Brauthalle zum Kirchenraum.
Die evangelische Erlöserkirche in Grünberg i. Schl.

waltungstätigkeit wie durch seine umfassende und vielseitige Kunstschriftstellerei für die Ausbreitung und Vertiefung des Kunstsinnes in Frankreich viel getan hat, hat sich zu dem Gedanken in einer Weise geäußert, die man wohl als einem „Modernen“ ins Stammbuch geschrieben bezeichnen könnte. Aus Anlaß des Pariser „Salon“ des Jahres 1866 schrieb er in der „Gazette des Beaux-Arts“ jenes Jahres: „Statt einem Maler zu sagen, ‚sei ein Kind deiner Zeit‘, würde ich ihm lieber sagen, sei, wenn du es kannst, von allen Zeiten, damit deine Werke immer standen werden“. Hat Michelangelo den Geist seines Jahrhunderts dargestellt? Tragen das Gewölbe und das letzte Gericht der Sixtinischen Kapelle die Jahreszahlen 1511 bis 1541? Geben uns die Sibyllen und Propheten eine Idee von der Art, wie die Schneider und Näherinnen

Kostüme zu entdecken? Ist es im übrigen nicht klar, daß wenn die Malerei die geschichtliche Offenbarung einer gewissen Epoche und ihrer gegebenen Gesellschaft ist, wie einige Schriftsteller im Gefolge von Taine glauben, diese Offenbarung täuschen würde angesichts der ungeheueren Unterschiede, welche alle großen Meister kennen? Dürfen wir aus dem Umstand, daß Michelangelo stets stolz und selbst menschenfeindlich ist, schließen, daß das zeitgenössische Italien scheu und stolz sei in demselben Augenblick, in dem dieses selbe Italien in demselben Punkt, in demselben Rom, in demselben Vatikan uns in einer so zarten und gemessenen Größe in den Werken erscheint, die Raphael erfunden hat? Was würde aus der Persönlichkeit des Genies in einem solchen System werden?

Daß alle Künstler mehr oder weniger Kinder ihrer

Zeit sind, daß sie mehr oder weniger dem Einfluß der Umwelt, in der sie leben, unterworfen sind, ist selbstverständlich und es ist unmöglich, daß es anders sei. Ein Mensch, der unter einem bestimmten Klima geboren ist, kann nicht einem anderen Kälte- oder Wärmegrad ausgesetzt werden, als seine Mitmenschen. Aber die moralische Temperatur ist nicht die gleiche wie die atmosphärische. Die Seelen haben eine Eigenschaft, welche die Körper nicht haben: der Einwirkung der Umwelt nicht zu entfliehen und sich über die zartesten Schwellen der Luft zu erheben, um die unsichtbare Welt wahrzunehmen und in die undurchdringliche Welt einzudringen. Die Künstler im besonderen haben jene Überlegenheit über die anderen Menschen, daß sie gleich fähig zur Generalisierung wie zur Hervorkehrung des Persönlichen sind. Sie haben in höherem Maße das, was das Originale im Individuum und was das Dauernde in der Art ist. Aber das ist nur zu treffend bei den großen Künstlern, bei denen, welche gedankenschöpferisch sind und die uns ihre Empfindung einflößen. Die anderen sind im Gegenteil beeinflussbare Naturen, die die Gedanken und Gefühle ihrer Zeit übertragen und dafür den plastischen Ausdruck, die Form finden. Das sind im wesentlichen nationale Künstler; sie haben Charakter, wenn sich solcher in dem Augenblick und in der Welt oder Umwelt, in der sie leben, findet. Die spanische Malerei zum Beispiel hat viel Charakter, weil sie spanisch ist in ihrem ersten Vertreter und weil Spanien immer sein eigenes Gepräge gehabt hat. Im Gegensatz hierzu hat die griechische Kunst im höchsten Punkt ihres Glanzes, unter der Regierung des Perikles, wenig Charakter, gerade weil sie die geschlechtliche, die höchste Schönheit besitzt. So ist stets, wenn Beziehungen in einer Kunst herrschen, das heißt die einheimische nationale Physiognomie, stark beeinflusst von Zeit und Ort, eine solche Kunst interessant, aber sie bleibt untergeordnet. Die Kunst ist erst dann groß, erst dann erhaben, wenn sie sich dem Bedingungslosen, dem Absoluten nähert, wenn sie die typischen Merkmale trägt, bewundernswert für alle Völker und alle Zeitalter. Das ist es, was die stets noch wachsende Größe von Phidias und Raphael ausmacht.

Wer die Kunst so beurteilt, in ihr nur das Dauernde, das Ewige sieht, dessen Denken und Fühlen ist im Grunde humanistisch, er lebt mit neuer Auffassung in den alten

Meistern der Kunst. Für ihn sind Künstler und Philister, Gestalter und Umstürzler, alte Schönheit und gewaltsame häßliche Neuheit unüberbrückbare Gegensätze. Nur der Künstler schafft eine gute Kunst, Ewigkeitswerte, der mit seiner Kunst gleichsam in einem idealen Lande lebt und sich frei fühlt von den Umklammerungen des Alltages. Ihm dient die Kunst zur Wiederbelebung des Idealismus nach Tagen größter seelischer Not, zu neuer Veredelung des Lebens und zur Steigerung des Lebensgefühles. Er wird sich zu dem Evangelium Goethes bekennen, in dem das Subjektive als das allein Entscheidende in der Welt erklärt wird, zu einem Subjektivismus, der eine Milderung nur in der Versenkung in die Aufgabe findet, mit der der Künstler ringt und so lange im Kampf liegt, bis sie nach seiner Auffassung vollendet sich von ihm erhebt, oder nach allgemeiner Auffassung zeitlos geworden ist. Denn gute Kunst ist zeitlos, sowohl für den Augenblick, in dem sie entsteht, wie für den Zeitraum, den sie mit ihren ewigen Ausstrahlungen erfüllt. Das gilt vor allem für den Baukünstler: im Sturm des Kampfes um die Kunst stehe er fest und bleibe unentwegt sich selbst treu nach Storms Wort:

„Halte fest; du hast vom Leben
Doch am Ende nur dich selber.“

Seine starke Waffe sei künstlerische Überzeugung und Treue zu dem einmal als richtig Erkannten; seine Kunst speise er aus dem reichen Born des Gefühles. Alle die abgeleiteten und künstlichen Gegensätze, die Äußerungen männlicher Hysterie, das Unwesen des Kraftmeiertums und das Sansculottenwesen in der Kunst, besonders in der Baukunst, dieses Unwesen, an dem sich ein mißleiteter Drang, dem Kunstleben angeblich neuen Inhalt zu geben, ergötzt, bleibe ihm fremd. Das leuchtende Vorbild bleibe Schwind, der weder alte noch neue Kunst wollte, sondern das höchste, was die Kunst zu bieten vermag, gute Kunst! Die Kunst stehe über den Wandlungen der Erde. Im Jahr 1846 lernte Gustave Flaubert im Atelier des Pariser Bildhauers Jancas Pradier (1792—1852), der im Geist der Antike schuf, Louise Colet, seine „Muse“ kennen. Am 28. August 1846 schrieb er an sie, die Pradier „Sappho“ nannte und sie ihn „Phidias“: „Wie ein in seinem Azur blitzender Stern sieht die Kunst die Erde ihre Bahn beschreiben, ohne sich darüber zu erregen; das Schöne steht unverrückbar fest am Himmel.“ —

Vermischtes.

60jähriges Bestehen der staatlichen Baugewerkschule in Höxter. Die Anstalt tritt mit dem diesjährigen Sommersemester in ihr 60. Jahr ein. Aus Anlaß dieses Ereignisses soll nach Semesterschluß in den Tagen vom 23.—25. August ein Fest stattfinden, zu dem alle Freunde und früheren Schüler der Anstalt geladen sind. Anfragen sind an den Festausschuß der Baugewerkschule zu richten. —

Künstlerische Ansichtskarten von Susanne Homann. Wir haben in früheren Jahren auf die ausgezeichneten Aufnahmen von Bauwerken von Susanne Homann in Darmstadt hingewiesen. Der hessische Staat hat den Nachlaß der verstorbenen Lichtbildkünstlerin erworben und gibt durch die Hessische Bildstelle in Darmstadt, soweit der Vorrat reicht, diese in Kartenform hergestellten Aufnahmen ab. Jede Serie kostet 1 Goldmark. Es handelt sich um Folgendes: Maulbronn, fränk. Fachwerkbauten, Ob-hess. Bauernhäuser, Elberfeld, Koburg, Trier, Dinkelsbühl, Nördlingen, Köln, Donauwörth, Regensburg, Barmen, Dresden, Augsburg, Potsdam, Marburg, Westerwald, Bacharach, Oberwesel usw. —

Personal-Nachrichten.

Ehrendoktoren. Gelegentlich der 100-Jahrfeier für den Philosophen Kant hat die Universität Königsberg den Prov.-Konservator Bernhard Schmid, Marienburg, den Nachfolger Steinbrechts bei der Wiederherstellung der Marienburg zum Dr. phil. h. c. ernannt. —

Ehrendoktoren Technischer Hochschulen. Der Baurat J. Schmitz, Charlottenburg, General-Bevollmächt. der Gewerkschaft „Treu“, Abt. Landhausbau Frohnau, ist von der Berliner Techn. Hochschule zum Doktor-Ingenieur ehrenhalber ernannt worden. —

Dem Prof. Georg Kapsch an der Technischen Hochschule zu Graz ist von der Technischen Hochschule zu Stuttgart in Anerkennung seiner Verdienste um die Vertiefung der Theorien und um die Gestaltung eiserner Brücken die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber verliehen worden. —

Dem stellvertretenden Generaldir. der Wayß & Freytag A.-G. in Neustadt a. H., Ludwig Zöllner, ist von der Technischen Hochschule zu Danzig die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber verliehen worden. —

Berufungen und Ernennungen. Zur Besetzung des an der Technischen Hochschule in München neu errichteten Lehrstuhles für Technische Mechanik ist ein Ruf an den Direktor der Zeißwarte in Jena Dr. Ing. Walter Bauersfeld ergangen. —

Als Nachfolger Wölflins an der Universität München hat nunmehr Prof. Dr. Max Hauttmann, der Vertreter der mittleren und neueren Kunstgeschichte an der Universität Rostock, den Ruf angenommen. —

Zum Direktor der Baugewerkschule in Magdeburg ist der bisherige Direktor der Baugewerkschule zu Buxtehude, Prof. Frommer ernannt worden. —

Wettbewerbe.

Zum engeren Wettbewerb für die Wohnhausgruppen auf der „Sandleiten“ in Wien-Ottakring, waren acht Architektengruppen gegen Zusicherung einer Entschädigung von 40 Mill. Kronen aufgefordert und sieben Arbeiten eingegangen. Das Preisgericht bewertete den Entw. der Arbeitsgemeinschaft Hopper, Schönthal, Matuschek als städtebaulich reife Lösung, den Entw. der Arb.-Gem. Kaym, Hetmanek, Gorge als im Aufriß und Grundriß baukünstlerisch hochstehend, die Entw. der Arb.-Gem. Theiß, Jaksch, Kraus, Tölk und Diescher, Gütl, Schmid als anerkenntniswürdig und baukünstlerisch wertvoll, die übrigen drei Entw. der Arb.-Gem. Ried, Sowa, Beer, Egli, ferner Lichtblau, Kotratschek, sowie Fischel, Messner, Poppowits als untereinander gleichwertige Leistungen. —

Internationaler Ideen-Wettbewerb Seebad Spalato. Als 2. städtebaulichen Wettbewerb schreibt die Stadt Spalato zur Erlangung von Entwurfskizzen für den Bau eines modernen Seebades einen allgemeinen Ideenwettbewerb aus. Drei Preise in Höhe von 10 000, 7500 und 5000 Dinar (100 Dinar rd. 5.25 G.-M. am 1. Mai 1924). Die Teilnahme ist unbeschränkt und unabhängig von der Beteiligung am Wettbewerb Bebauungsplan Spalato. Zusammensetzung des Preisgerichtes und Abgabefrist wie beim Wettbewerb Bebauungsplan, also 1. September d. J. Unterlagen sind zum Preise von 50 Dinar vom Stadtbauamt in Spalato zu beziehen. Die Namen der Preisrichter sollen Ende Mai d. J. bekanntgegeben werden, da man sich offenbar immer noch nicht über die Wahl der beiden auswärtigen Preisrichter im Klaren ist. —

BAUWIRTSCHAFTS- UND BAURECHTSFRAGEN

Zur Wohnungsfrage in England.



Major Harry Barnes, Vizepräsident des Royal Institute of British Architects, hat kürzlich ein Buch herausgegeben, das unter dem Titel „Housing, the facts and the future“*) die Wohnungsnot in England behandelt und lebhafteste Aufmerksamkeit hervorgerufen hat. Über denselben Gegenstand hat er dann im März d. J. in dem oben genannten Verein einen Vortrag gehalten, dessen Inhalt wir kurz darzulegen versuchen.

Es gibt keine Wohnungsnot, so sagt Barnes, wenn man nicht vorher die Mindestforderungen anerkennt, die an eine Wohnung zu stellen sind (the housing standard). Als erste dieser Mindestforderungen unter städtischen Verhältnissen bezeichnet er geeignete Straßen und Straßenkanäle, mit weiser Sparsamkeit entworfen und ausgeführt, verbunden mit genügender Wasserversorgung. Weitere Mindestbedingungen sind, daß nicht mehr als zwei Personen ein Gemach bewohnen, und daß jede Person wenigstens 11 ^{cbm} (400 Kubikfuß) Luftraum besitze. Ein Schlafzimmer für zwei Personen muß hiernach bei 2,4 m (8 Fuß) lichter Höhe eine Bodenfläche von mindestens 9,3 ^{qm} (100 ^q Fuß) haben. Während des gegenwärtigen Wohnungsmangels hat man sich genötigt gesehen, für bestehende Gebäude, nicht für Neubauten, das Mindestmaß des Luftraums auf 300 Kubikfuß (8,3 ^{cbm}) herabzusetzen. Dazu kommt die fernere Forderung, daß für jede aus den Eltern und Kindern beiderlei Geschlechts, insoweit diese über zwölf Jahre alt sind, bestehende Familie drei Schlafräume vorhanden sein müssen, endlich aber ein Wohnzimmer, ein Spül-, ein Wasch-, ein Baderaum und ein Wasserabort. Letztere können vereinigt sein. Wer diese Mindestforderungen für übertrieben hält, möge versuchen, andere festzusetzen. Aber ohne eine solche Festsetzung ist die Wohnungsfürsorge ziellos. Die aus dem Wohnungsstandard sich ergebenden Folgerungen müssen getragen werden.

Vor dem Kriege hatten die besser bezahlten Arbeiter im allgemeinen eine Wohnung, die den Mindestforderungen annähernd entsprach, die niedriger bezahlten fanden dagegen entweder eine Einzelwohnung geringerer Art oder begnügten sich mit einem Teile eines für nur eine Familie bestimmten Hauses. Wir verlangen also etwas Besseres zu einer Zeit, wo alles teurer ist. Somit verdoppeln sich die Schwierigkeiten nicht bloß, sie vervierfachen sich. Ja, wir wünschen für den gering bezahlten Arbeiter eine bessere Wohnung, als sie mancher höher Bezahlte vor dem Kriege besaß! In Geld ausgedrückt heißt das: Für Familien, die vor dem Kriege etwa wöchentlich 6 Shilling Miete zahlten, wünschen wir ein Mindestmaß an Wohnung, das vermutlich nicht unter 15 Shilling, also für einen Mietpreis geliefert werden kann, der die Zahlungsfähigkeit stark überschreitet. Die Konsequenz ist: entweder den Wohnungsstandard herabsetzen, oder Mindestwohnungen beschaffen, ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit! Ist dem so, dann haben wir von der privaten Bauunternehmung, soweit es sich um Wohnungen für Minderbemittelte handelt, Abschied zu nehmen und die Wohnungsversorgung für diese als eine öffentliche Aufgabe anzuerkennen. Wohnungsstandard und Privatunternehmung schließen sich aus, weil letztere ohne geschäftlichen Nutzen undenkbar ist.

So hat die Lage sich seit dem Kriege entwickelt und verschärft sich andauernd. Die bisherigen Gesetze beruhen auf dieser Erkenntnis und suchen Abhilfe durch öffentliche Zuschüsse oder Bürschaften. Durch künstliche Beihilfen sind eine Anzahl Bauunternehmer zum Bau einer Anzahl von Häusern veranlaßt worden: das ist aber keine Privatunternehmung mehr im eigentlichen Sinne. Ein Teil der Gesellschaft, früher an einen bestimmten Grad von Wohnungsanforderungen gewöhnt, begnügt sich im Hinblick auf die erhöhten Baukosten mit geringeren Ansprüchen. Statt einer Zehnzimmerwohnung tun es jetzt sieben oder sechs Zimmer. Diese Leute sind es, die den privaten Häuserbau in Gang halten, und die Kleinwohnungsfürsorge erscheint dadurch in falschem Bilde.

Der Einwurf, die Gesetzgebung über die Beschränkung der Mietpreise hindere den privaten Wohnungsbau, auch für niedrig bezahlte Arbeiter, ist unrichtig. Denn Neu-

bauten unterliegen der Beschränkung nicht, und auch für die bestehenden Häuser würde bei Beseitigung aller Schranken eine derartige Erhöhung der Mieten, daß der private Kleinwohnungsbau sich geschäftlich lohne, undurchführbar sein. Trotz aller Scheu vor öffentlichen Unternehmungen kommen wir deshalb nicht vorbei an der Errichtung eines dauernden öffentlichen Dienstes für den Bau von Wohnungen für gering bezahlte Arbeiter. Entweder dies, oder Abschaffung der bisher geltenden Mindestanforderungen an Wohnungen überhaupt.

Nun handelt es sich aber nicht nur um den Neubau von Wohnungen in bisher nicht dagewesenem Umfange auf Grund früher nicht dagewesener Mindestforderungen, sondern auch um die Erneuerung der vorhandenen Wohnhäuser in ebenfalls nicht dagewesener Menge. Es gibt in England 8 Millionen Häuser, die bei achtzigjähriger Lebensdauer jährlich 100 000 Neubauten erfordern. Dazu kommen jährlich fast 120 000 für die Vermehrung der Zahl der Familien, also mindestens 200 000 Neubauten im Jahre, und weiterhin für jetzt Neubauten mit etwa einer Million Wohnungen, welche augenblicklich fehlen. „Die unvermeidliche öffentliche Wohnungsfürsorge für gering bezahlte Arbeiter verlangt ein stetiges, wenig wechselndes Bauprogramm, dessen Ausführung ohne allgemeine Inflation der Baukosten nur gesichert werden kann durch Einrichtung eines nationalen und kommunalen Baudienstes aus öffentlichen Mitteln, getrennt von der Bauindustrie.“

Die Zahl der Angestellten und Arbeiter im Straßenbahndienst des Londoner Grafschaftsrates wird zu 15 000 angegeben. Eine gleiche Zahl von Menschen in einem Wohnungsbaudienste des Grafschaftsrates würde voraussichtlich für den Bedarf an neuen Wohnungen in Groß-London weithin genügen.

Unüberwindliche Schwierigkeiten, das Wohnungsproblem zu lösen, bestehen nicht. Die entstandenen Hemmungen haben ihren Ursprung darin, daß Personen, deren Enthusiasmus ihre Einsicht übersteigt, sich mit unzureichenden Mitteln in Unternehmungen von unvorhergesehenem Umfange gestürzt haben. Die Aufgabe ist nicht eine solche, die mit einer vorübergehenden Anstrengung gelöst werden kann; sie erfordert einen allmählichen Aufbau und eine zielbewußte, beständige Durchführung. —

Es war zu erwarten, daß die radikalen Vorschläge von Harry Barnes nicht bloß zustimmende, sondern auch stark abwehrende Entgegnungen hervorriefen. Frank M. Elgood, Vorsitzender des „National Housing and Town Planning Council“, rühmte die mutvolle Gründlichkeit der gehörten Ausführungen, bezweifelte aber, daß durch Einrichtung eines nationalen Wohnungsbaudienstes ein wirklicher Fortschritt erzielt werde. Raymond Unwin glaubt, ohne der heute aufgeworfenen Frage vorzugreifen zu wollen, daß trotz der Schwierigkeiten der amtlichen Bewirtschaftung neben dem Wohnungsbau auch andere Industrien mehr als bisher der öffentlichen Leitung werden unterworfen werden. E. D. Simon, bisheriger Vorsitzender des „Manchester Housing Committee“, stimmt dem Vortragenden darin bei, daß die Mindestanforderungen an Arbeiterwohnungen nicht herabgesetzt werden dürfen, bezweifelt aber, daß die Aufrechterhaltung dieser Forderungen die Abschiednahme von der Privatunternehmung bedeute. Die Sorge der öffentlichen Körperschaften soll nach dem Vorschlage des Ministerpräsidenten dahin gehen, daß ein Haus, dessen Baukosten 500 Pfund betragen, für 9 Shilling wöchentlich vermietet werde. Das bedeutet eine Zubuße von 5—6 Shilling wöchentlich aus öffentlichen Mitteln. Die neuen Häuser werden aber gegenwärtig für die oberen Klassen der Arbeiter, für Handwerker und Angestellte erbaut, wodurch die von diesen bisher bewohnten Häuser für gering bezahlte gegen geringe Miete frei werden. Das ist ein besserer Weg und schafft keine bevorrechtete untere Schicht. Daß jährlich etwa 200 000 neue Wohnungen beschafft werden müssen, ist richtig und entspricht dem für die nächsten 10—15 Jahre aufgestellten Regierungsprogramm. George Hicks, ein Arbeitervertreter, widerspricht entschieden dem Vorschlage, den Kleinwohnungsbau von den übrigen Bau-

*) Ernest Benn, Ltd., 25 sh., London.

unternehmungen abzutrennen. Völlig abwehrend äußerte sich ein Vertreter des Baugewerbes, H. R. Seiley. Die Lohnlinie, unterhalb welcher der Gemeinewohnungsbauplatz greifen soll, ist vom Vortragenden nicht angegeben worden, kann auch schwerlich festgestellt werden. Der Lohn des Mannes allein ist zudem nicht maßgebend, sondern es kommt darauf an, was die ganze Familie verdient. Wollte die Gemeinde ihre Bautätigkeit auf Häuser bis zu etwa 78 qm Fläche und 280 cbm Rauminhalt beschränken und diese unter den Selbstkosten vermieten, alles übrige aber der Privatunternehmung überlassen, so würde der Mißerfolg sicher sein. Edwin Evans ist der Ansicht, daß die Errichtung von jährlich 200 000 neuen Häusern finanziell untunlich und die private Unternehmung unentbehrlich ist. Sir Th. Chambers weist die Absicht zurück, Wohnhäuser zu bauen, gleichgültig, ob

die Bewohner sie verzinsen können oder nicht. Möge die Privatunternehmung, der Staat oder die Gemeinde Häuser bauen. Unwirtschaftlichkeit ist vom Übel. Nach Ansicht des folgenden Redners, W. M. Eagar, würde die vorgeschlagene Art kommunalen Wohnungsbaues die Bewohner der Gemeindegüter als eine besondere Bevölkerungsschicht stempeln, zu welcher zu gehören wenig ehrenvoll wäre. —

Der Gesamteindruck ist, daß der Bau von Wohnungen aus öffentlichen Mitteln als dauernde Einrichtung wenig Anklang gefunden hat und die Gesundung der Verhältnisse aus der natürlichen wirtschaftlichen Entwicklung erwartet wird.

Die Ähnlichkeit der Verhältnisse in Deutschland möge es rechtfertigen, den Bestrebungen in England eine so ausgedehnte Aufmerksamkeit gewidmet zu haben. — J. St.

Der Wohnungsbau nach den preußischen Ausführungsbestimmungen zur dritten Steuernotverordnung.

Vom Stadtbaurat Dr. Ing. Althoff, Frankfurt a. Oder.



nach der vom Reich erlassenen dritten Steuernotverordnung soll eine Mietzinssteuer erhoben werden, deren Höhe von den Ländern festgesetzt werden soll. Mindestens 10 v. H. der aufkommenden Steuer sollen nach den Bestimmungen des Reiches für den Wohnungsbau verwendet werden. Das preußische Staatsministerium hat nach Art. 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem ständigen Ausschuß des Landtages nunmehr die Ausführungsverordnungen erlassen. Hierdurch und durch die inzwischen von den zuständigen Ministerien erlassenen Richtlinien wird das ganze Finanzverfahren für den Wohnungsbau neu geregelt.

Das wichtigste in den preuß. Bestimmungen ist, daß der vom Reich für den Wohnungsbau vorgesehene Mindestsatz von 10 v. H. der aufkommenden Steuer ganz wesentlich erhöht worden ist. Die Mietzinssteuer beträgt in Preußen 400 v. H. der nach dem Gesetz vom 14. 2. 1923 veranlagten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen, das sind umgerechnet durchschnittlich 16 v. H. der Friedensmiete. Davon sind 8 v. H., also die Hälfte, dem Wohnungsbau zuzuweisen. Von den 8 v. H. fallen wieder 6 v. H. den Stadt- oder Landkreisen, in denen sie aufkommen, unmittelbar zu, 2 v. H. fließen an den Staat. Die staatlichen Beträge sollen vorwiegend dazu dienen, die Wohnungsbautätigkeit zu fördern in Gebieten, in denen aus besonderen Gründen der Wohnungsbedarf nennenswert stärker ist als in anderen Bezirken, oder in denen die Wohnungsbautätigkeit mit dem den Gemeinden zur Verfügung stehenden Anteil am Hauszinssteueraufkommen nicht hinreichend unterstützt werden kann.

Gemeinden und Gemeindeverbände die ihre, für den Wohnungsbau zufließenden Beträge nicht innerhalb einer von der kommunalen Aufsichtsbehörde festgesetzten Frist zur Förderung der Neubautätigkeit verwandt haben, sollen die nicht verbrauchten Beträge an den Staat zur Verstärkung des staatlichen Ausgleichsstockes abführen.

In dem Beschussungsverfahren treten grundlegende Änderungen ein, die geeignet sind, den Geschäftsgang wesentlich zu vereinfachen und zu beschleunigen. Während nach dem alten Verfahren jedes, auch das kleinste Bauvorhaben vom Regierungspräsidenten oder vom Minister selbst zu genehmigen war, werden endlich die Stadt- und Landkreise für den ihnen unmittelbar für den Wohnungsbau zufließenden Teil der Hauszinssteuer frei. Sie können ohne behördliche Genehmigung innerhalb der durch die Verordnung festgelegten Zwecke und Bedingungen über die Gelder verfügen. Anträge von Baulustigen sind an die Gemeinden zu richten, die endgültig darüber entscheiden.

Die Zuschüsse werden nur in der Form von zweiten Hypotheken gegeben. Die Beleihung ist bis zu 90 v. H. des Bauwertes zulässig. Die Hauszinssteuerhypothek ist mit 3 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. jährlich zu tilgen. Der Zinssatz kann bis auf 1 v. H. herabgesetzt werden, wenn sich unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung im andern Falle eine höhere Miete ergeben würde als für entsprechende, vor dem 1. Juli 1918 errichtete Wohnungen zu zahlen ist. Von der Tilgung ist für die ersten zwei Jahre abzusehen. Besondere Gebühren für die Hypothekenbewilligung und Auszahlung dürfen nicht erhoben werden.

Rückfließende Hypotheken, sowie Tilgungsbeträge und Zinsen sind einem Wohnungsbaufonds zuzuführen und wieder für den Wohnungsbau zu verwenden.

Behelfs- und Notwohnungen, sowie reine Werkwohnungen und Landarbeiterwohnungen, zu deren Förderung andere öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, dürfen nicht unterstützt werden. Dagegen ist die Unterstützung nicht

auf Klein- und Mittelwohnungen beschränkt. Die Richtlinien besagen, daß die Hauszinssteuerhypotheken allen den Wohnungen gewährt werden dürfen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl und Raumhöhe und Ausstattung die notwendigsten Anforderungen nicht überschreiten.

Es erhebt sich die Frage, ob die Neuregelung eine erhebliche Belebung der Wohnungsbautätigkeit im Gefolge haben wird. Die Hauszinssteuerhypotheken sollen 3000, in Ausnahmefällen 5000 Goldmark je Wohnung betragen. Damit ist nur ein Teil der Finanzierung gelöst. Roh gerechnet muß man die Kosten einer Zweizimmerwohnung mit etwa 6—8000 M., einer Dreizimmerwohnung mit 8—10 000 M., die einer Vierzimmerwohnung mit 10—15 000 M. ansetzen. Die Zuschußhypothek deckt also bei Kleinwohnungen höchstens die Hälfte, bei Mittelwohnungen ein Drittel und weniger der Baukosten. Der Rest ist anderweitig aufzubringen.

Der Staat rechnet anscheinend damit, daß es möglich sein wird, Ersthypotheken durch Sparkassen, Hypothekenbanken, durch Landesversicherungs- und sonstige Anstalten zu erhalten. Im Augenblick erscheint das unmöglich, weil alle Kreditanstalten keine Mittel zur Verfügung haben. Ob das in absehbarer Zeit anders und besser werden wird, ist zweifelhaft. Auch an die finanzielle Hilfe der Gemeinden ist kaum zu denken, da sie bei der ungeheuren Beanspruchung, die in finanzieller Beziehung an sie gestellt werden, bei den von allen Seiten beschnittenen Steuerquellen und bei der unerhörten Kreditnot kaum in der Lage sein werden, wesentliche Mittel hierfür bereit zu stellen. Ihre Hilfe kann sich höchstens auf die Überlassung städtischen Baulandes gegen längere Stundung erstrecken. Dagegen halte ich es für möglich, trotz der wirtschaftlich schweren Lage, privates Baukapital für den Wohnungsbau freizumachen. Ein Versuch in Frankfurt a. Oder und auch in anderen Städten hat gezeigt, daß die vollständige Unmöglichkeit, überhaupt jemals eine Wohnung zu erhalten, die wohnungslosen Mietanwärter zu den letzten Anstrengungen hinreißt. Bei Miethäusern, die von der städtischen Wohnungsfürsorge G. m. b. H. in Frankfurt a. Oder bis Ende ds. Js. fertiggestellt werden sollen, wurden von einer über Erwartungen großen Zahl Anwärter die sechsjährige Friedensmiete im voraus gezahlt. Hiermit und mit der Hauszinssteuerhypothek sind die Baukosten im großen ganzen gedeckt. Auch nach kleinen Eigenhäusern ist die Nachfrage groß. Die Bau- und Mietanwärter beschaffen sich das Geld, soweit eigene Barmittel nicht vorhanden sind, durch Verkauf von Effekten, überflüssigen Mobilien und Immobilien, durch die Hilfe von Verwandten und zu einem erheblichen Teil durch Kredite der Arbeitgeber, hauptsächlich in Form von vorausbezahlten Gehältern.

Der Staat wird für seine wohnungslosen Beamten, die aus ihren kargen Gehältern keine besonderen Rückstellungen machen können, durch besondere Bewilligungen für die nicht durch die Hauszinssteuerhypothek gedeckten Teile der Baukosten besondere Aufwendungen machen müssen.

Den sonstigen mittellosen Wohnungssuchenden kann dabei unmittelbar nicht geholfen werden. Jedoch wird durch den Bau von Wohnungen überhaupt der Wohnungsmarkt entlastet, so daß sie schließlich eher Aussicht haben, freierwerbende alte Wohnungen zu bekommen.

Eine besondere Bedeutung erlangt der Eigenbau, bei dem sich mehrere Siedler zu dem Zwecke zusammenschließen, möglichst alle Arbeiten selbst ausführen. Die für die Materialien dann noch erforderlichen Aufwendungen können im günstigsten Falle allein durch die Hauszinssteuerhypothek gedeckt werden.

Die neue Verordnung unterscheidet sich grundlegend von dem alten Verfahren dadurch, daß ein Teil der Verantwortung für die Wohnungen wieder den Wohnungssuchen-

den auferlegt wird, während bisher Reich, Staat und Gemeinde als allein verantwortlich für die Unterbringung sämtlicher Wohnungslosen angesehen wurden. Es wird damit der Versuch gemacht, langsam den privaten Wohnungsbau

Wohnungs- und Siedelungswesen.

Eine Wohnungsbau-Genossenschaft des Dresdener Handwerks ist unter Führung der Innung der Baumeister und mit Beteiligung des Submissionsamtes geschaffen und zur Eintragung angemeldet worden. Sie will dazu beitragen, die darniederliegende Bauwirtschaft wieder in Gang zu bringen und dem Mangel an Wohnungen und anderen Räumlichkeiten abhelfen. Vorsitzender ist Baumeister Schümichen, Geschäftsführer Reg.-Baurat Mühlner. Die Genossenschaft erteilt ihren Mitgliedern Rat und Hilfe in allen das Bauen betreffenden Angelegenheiten (Beschaffung von Bauland, Bauplänen, Baugeldern, Hypotheken, Nachweis geeigneter Unternehmer usw.)

21 000 neue Landarbeiterwohnungen. Neben den Bemühungen des Reichsarbeitsministeriums, dem Mangel an einheimischen Arbeitern durch Vermittlung städt. Erwerbsloser auf das Land abzuwehren, gehen die Bestrebungen des Ministeriums dahin, landwirtschaftl. Arbeiter durch den Bau von Landarbeiterwohnungen sesshaft zu machen. Durch die Hingabe von zinslosen Darlehen für die Dauer bis zu zwanzig Jahren wird den bedürftigen einheim. Landarbeitern die Möglichkeit gegeben, sich ein Eigenheim zu errichten. Von dieser Gelegenheit ist in den letzten Jahren vielfach Gebrauch gemacht worden. Durch dieses große staatl. Siedlungswerk angeregt, ist außerdem von priv. Seite noch die stattliche Anzahl von mindestens 7000 Landarbeiterwohnungen in den letzten Jahren geschaffen worden.

Wohnungsbau in München. In München wird der Neubau von 578 Wohnungen nach einstimmigen Beschluß des Münchener Stadtrates durch Gewährung von 4 Mill. G.-M. staatl. Hypothekenkredit bei 7 1/2 v. H. Belehnung 1/2 v. H. Verzinsung und 1/2 v. H. Jahrestilgung ermöglicht. Eingelaufen waren 350 Gesuche für 515 Einzelbauten mit 2340 Wohnungen, wozu allein 20 Mill. G.-M. erforderlich gewesen wären. Der Staat Bayern will ebenfalls 4 Mill. bereits stellen, wobei weitere Gesuche berücksichtigt werden sollen.

Siedlungsprogramm der Bayerischen Siedlungs- und Landbank für 1924. Die Bayer. Siedlungs- und Landbank hat für 1924 ein Siedlungsprogramm entworfen und wird voraussichtlich in der Lage sein, mindestens 120 ländliche und halbländliche Siedlungshäuser im ganzen Lande zu errichten. Geplant sind vorwiegend Einfamilienhäuser. Jedes Haus soll mindestens drei Zimmer und Küche, dazu Nebenräume, Keller, Stall usw. enthalten. Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung der ortsübl. Bauweisen nach ausgearbeiteten Typen. Die Bauleitung soll durch örtliche Fachleute erfolgen. Die Finanzierung ist so gedacht, daß außer dem verzinslichen und tilgbaren staatl. Baudarlehen von höchstens 5000 M. von der betr. Gemeinde ein verzinsliches und rückzahlbares Hypothekendarlehen von 2000 bis 3000 M. je nach Größe des Objektes gewährt werden soll, während der Kaufpreis vom Siedler durch Anzahlung zu decken ist. In der Regel wird eine Anzahlung von 2000 bis 3000 M. genügen. Alle die sich erstlich um eine Siedlung bewerben wollen, abgebaute Beamte, Arbeiter, Angestellte werden an die Bayerische Siedlungs- und Landbank München, Kanalstraße 29/2 verwiesen.

Die Durchführung des Reichsiedlungsgesetzes. Aus einer Statistik der Durchführung des Reichsiedlungsgesetzes, die sich auf die Jahre 1919 bis 1922 erstreckt, seien folgende Zahlen hervorgehoben: Die Gesamtzahl der Neusiedlungen beträgt 10 183 auf einer Fläche von 96 524 ha, die der Anliegersiedlungen beträgt 92 880 auf 97 584 ha. An Landflächen für die Siedlung wurden erworben 1919: 22 543 ha, darunter 27 ganze Güter mit 12 035 ha; 1922: 52 956 ha, darunter 52 ganze Güter mit 26 069 ha. An ganzen Staatsdomänen wurden in den Jahren 1919 bis 1922 48 im Gesamtumfang von 20 928 ha der Siedlung zur Verfügung gestellt. Der Erwerb von Moor- und Ödland betrug in dieser Zeit insgesamt 7177 ha. Von vertriebenen Ostflüchtlern sind bisher 1637 neu angesiedelt. Weitere 258 Flüchtlinge sind auf Ansiedlungsgütern zur demnächstigen Ansiedlung untergebracht.

Baustoffe und Preise.

Der Kalkmarkt im April. Von der Nachrichtenstelle der Kalkindustrie in Berlin erhalten wir nachstehende Mitteilung: Im Monat April hat sich die Nachfrage im allgemeinen verstärkt, so daß einige Feuer neu in Betrieb genommen werden konnten; jedoch zeigten die letzten Tage einen Rückgang der Aufträge. Wenn nicht alles täuscht, scheint ein Rückgang des Absatzes zu beginnen. Über Wagenmangel ist nicht zu klagen bis auf Bayern und das

wieder einzuschalten. Von diesem Standpunkt aus ist der neue Weg zu begrüßen. In wie weit sie umwälzend auf den Wohnungsmarkt wirken wird, hängt ganz von der Entwicklung des Geldmarktes und des Wirtschaftslebens ab.

besetzte Gebiet, die zeitweilig unter starkem K-Wagenmangel litten. Das Düngekalkgeschäft hat den Erwartungen nicht entsprochen, da die Betriebskapital-Knappheit und die kurze zur Frühjahrsbestellung verfügbare Zeit die Landwirtschaft von größeren Aufträgen abhielt. Lebhafter war der Abruf von Industriekalk durch die Eisen- und Stahlindustrie. Der sich etwas belebende Baumarkt rief Baukalk verstärkt ab. Besonders störend wirkten auf die Erzeugung verschiedentlich Streiks und plötzliche starke Lohnforderungen, die eine ordentliche Kalkulation erschweren. Infolge teilweiser recht bedeutender Lohn-erhöhungen, der noch um 60 v. H. höheren Kohlenpreise und der um 70 v. H. höheren Eisenbahnfrachten ist an eine Ermäßigung der Kalkpreise, die listenmäßig etwa 50 v. H. über den Friedenssätzen liegen, nicht zu denken. Das Auslandsgeschäft ist völlig zum Erliegen gekommen. Dem belgischen Wettbewerb war es möglich, Stahlwerkskalk in das Ruhrgebiet einzuführen, da die rhein-westfäl. Kalkindustrie noch unter den Nachwirkungen des Ruhreinbruchs leidet. Das Auslandsgeschäft nach der Tschechoslowakei ist durch die Maßnahmen der tschecho-slowakischen Regierung vollkommen unterbunden, während tschechischer Kalk in beträchtlichen Mengen eingeführt wird.

Neue Richtpreise für Dachpappe und Isolierpappe. Der Verband deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise beschlossen:

a) für Dachpappe	mit 80er	100er	150er	200er	Rohpappeneinlage
G.-M.	0,63	0,55	0,38	0,30	f. 1 qm
b) für Isolierpappe	mit 80er	100er	125er		Rohpappeneinlage
G.-M.	1,20	0,99	0,63		f. 1 qm.

Sozialversicherungswesen.

Neue Verordnung über Beiträge und Leistungen der Angestellten- und Invalidenversicherung vom 16. April 1924 (Reichsgesetzblatt I, S. 405). Die neue Verordnung ändert die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Punkten ab. Es seien nur die jetzt gültigen Klasseneinteilungen, die Renten und die Sätze über die Beitragspflicht hervorgehoben:

A. Versicherungsgesetz für Angestellte. Nach der Höhe des amtlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

§ 16. Klasse A	bis zu 50 G.-M.	
" B	von mehr als 50	100
" C	" " " 100	200
" D	" " " 200	300
" E	" " " 300	"

§ 55. Das persönliche Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag ist für alle Gehaltsklassen 360 G.-M. Als Steigerungsbetrag werden 10 v. H. der gültig entrichteten Beiträge gewährt.

§ 56. Hat der Ruhegeldempfänger Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich für jedes von diesen das Ruhegeld um jährlich 36 G.-M.

§ 57. Die Witwenrenten und Witwerrenten betragen $\frac{6}{10}$ Waisenrenten $\frac{5}{10}$ des nach § 55 zu berechnenden Ruhegehaltes.

§ 173. Der Monatsbeitrag beträgt:

in Gehaltsklasse A	1,50 G.-M.
" " B	3,00 "
" " C	6,00 "
" " D	9,00 "
" " E	12,00 "

B. Reichsversicherungsordnung.

§ 1245. Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse 1	bis zu 10 G.-M.	
" 2	von mehr als 10	15
" 3	" " " 15	20
" 4	" " " 20	25
" 5	" " " 25	"

§ 1285. Der Reichszuschuß beträgt jährlich 36 G.-M. für jede Invaliden-, Witwen- und Witwerrente und jährlich 24 G.-M. für jede Waisenrente.

§ 1288. Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen jährlich 120 G.-M.

§ 1289. Bei der Invalidenrente werden 10 v. H. der gültig entrichteten Beiträge als Steigerungsbetrag gewährt.

§ 1291. Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich für jedes von ihnen die Invalidenrente um jährlich 36 G.-M.

§ 1292. Der Anteil der Versicherungsanstalt bei Witwen- und Witwerrente $\frac{9}{10}$, bei Waisenrenten für jede Waisenrente $\frac{5}{10}$ des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages der nach § 1288, 1289 berechneten Invalidenrente.

§ 1392. Als Wochenbetrag werden erhoben:

in der Lohnklasse 1	20 G.-Pf.
" " " 2	40 "
" " " 3	60 "
" " " 4	80 "
" " " 5	100 "

Patentwesen und gewerblicher Rechtsschutz.

Internationaler gewerblicher Rechtsschutz, mitgeteilt vom Patentanw. Dr. Oskar Arendt, Berlin.

Griechenland. Warenzeicheneintragungen und Erneuerungen deutscher Schutzmarken in Griechenland sind für deutsche Anmelder jetzt wieder durchführbar, weil die dazu erforderlichen zwischenstaatl. Vereinbarungen getroffen worden sind. Ein Gesetzentwurf über den Eintritt Griechenlands zur internat. Union für gewerbl. Rechtsschutz liegt der Deputiertenkammer vor.

Polen. Die Patent- und Warenzeichengebühren sind neu nach der neuen polnischen Währung geregelt und entsprechend erhöht worden. Wegen diesen schwebenden Erhöhung wurde die Erteilung bzw. die Eintragung von Schutzmarken verzögert, so daß von jetzt ab eine raschere Patenterteilung bzw. Warenzeicheneintragung zu erwarten ist.

Portugal. Eine allgemeine Verdoppelung der aml. Gebühren für alle gewerbl. Rechtsschutzangelegenheiten steht bevor. Es empfiehlt sich daher, demnächst fällig werdende aml. Gebühren möglichst bald einzahlen zu lassen.

Uruguay. Die Jahrestaxen müssen jetzt beim Office of Public Credit während der ersten 10 Tage jedes Jahres bezahlt werden. Die Patenturkunde wird erst ausgefertigt, wenn die erste Jahrestaxe bezahlt worden ist. Die bezügl. Bestimmungen sind seit dem 20. 3. 24 in Kraft. —

Tagungen bauwirtschaftlicher Verbände.

Tagung der Vereinigung Deutscher Wohnungsämter. Zu Pfingsten wird genannte Vereinigung in Erfurt eine Mitgliederversammlung abhalten. Die Tagesordnung wird u. a. Vorträge über die Frage der Aufhebung der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen, Abbau der Wohnungsämter, Förderung des Wohnungsneubaus, sowie Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Wohnungsbehörden bringen. —

Glastechnische Tagung. Im Hause des „Vereins deutscher Ingenieure“, Berlin NW 7, Sommerstraße 4a, findet Freitag, den 23. Mai 1924, erstmalig eine Zusammenkunft aller derjenigen Kreise statt, welche an der Entwicklung der deutschen Glastechnik unter Mithilfe der wissenschaftlichen Forschung tätigen Anteil nehmen. Neben einer den geschäftlichen Teil behandelnden Mitgliederversammlung der „deutschen glastechnischen Gesellschaft“ (D. G. G.) wird eine Anzahl von Vorträgen gehalten, u. a. von Priv.-Doz. Dr. H. Schulz über „Glastechnik in Vergangenheit und Zukunft“. Veranlassung zu der Tagung gab die Notwendigkeit, für 323 glaserzeugende und 900 glasverarbeitende Betriebe Deutschlands die Gelegenheit zum technischen Meinungsaustausch zu schaffen. An ihm beteiligen sich auch die der Glasindustrie nahestehenden Forschungsstätten und fachlichen Berater. —

Ausstellungen und Messen.

Erweiterungsbauten der Königsberger Ostmesse. Nachdem die Ausstellungsräume erst kürzlich durch den Meßpalast „der Handelshof“ eine umfangreiche Erweiterung erfahren haben, wird nunmehr auch dort ein besonderes „Haus der Technik“ auf einem 14 500 qm großen Gelände errichtet, das sich an die bestehenden Messebauten anschließt. Der Hauptraum ist bei 120 m Länge, 46 m Breite 13 m hoch, der gesamte Kubikinhalte durch Nebenbauten auf 90 000 cbm gebracht. Im Ganzen stehen einschließlich der Hallenemporen 6000 qm Ausstellungsraum in diesem Bau zur Verfügung. Die Halle wird als Eisenbetonbau mit Ziegelmauern aufgeführt und in seiner Architektur dem Zwecke entsprechend schlicht gehalten. Die Halle wird nach Fertigstellung des Nordbahnhofes Gleisanschluß von dort erhalten und wird mit allen zur Vorführung von Maschinen im Betrieb erforderlichen Hilfsmitteln ausgestattet.

Gerichtliche Entscheidungen und Rechtsauskünfte.

Besteht ein Anspruch des Bauunternehmers auf Architektenhonorar für seine Entwürfe bei einer Bewerbung? Zu dieser vielumstrittenen Frage liefert eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 22. Januar d. J. einen interessanten Beitrag. Wir entnehmen darüber folgende Mitteilung aus der Tagespresse:

„Die Tuchfabrik F. in Cottbus schrieb im Juni 1921 an die Firma B. u. K. in Berlin, daß sie einen Fabrikneubau errichten wolle und bat sie um Mitteilung, ob sie Interesse daran habe, sich um die Ausführung des Baus zu bewerben. Die Baufirma erklärte sich dazu bereit, bat um die Unterlagen und besichtigte

den Bauplatz. Darauf lieferte sie Mitte Juli 1921 zwei Zeichnungen und eine Baubeschreibung. Der Bau wurde ihr aber nicht übertragen; vielmehr schrieb die Tuchfabrik, daß sie das Angebot nicht habe berücksichtigen können. Die Baufirma erhob nunmehr Klage auf Zahlung von 12 285 M. als „Architektenhonorar“. Nach Einholung eines Gutachtens des Arch. A. in Berlin erkannte das Landgericht Cottbus auf einen Eid für den Geschäftsführer des Beklagten, daß der eine Mitinhaber der Beklagten nicht ausdrücklich darauf hingewiesen habe, die Arbeiten der Klägerin für das Angebot müßten kostenlos sein. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht zu Berlin die Klage endgültig abgewiesen. Dieses Urteil des Kammergerichts ist vom Reichsgericht mit folgenden Entscheidungsgründen bestätigt worden: Nach der zuständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (Urteil des 7. Senats vom 23. 10. 1910, 12. 2. 1915) ist die Beantwortung der Frage, ob für Vorarbeiten der in Rede stehenden Art beim Mangel einer ausdrücklichen Abrede über ihre Vergütung eine solche beansprucht werden kann, wenn der Verfertiger der Vorarbeiten die Ausführung des dadurch vorbereiteten Werkes nicht übertragen erhält, auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen, nämlich darauf, ob die Beteiligten beabsichtigten, die Herstellung der Vorarbeiten zum Gegenstand eines Vertrages zu machen. Nur in einem solchen Falle kann der Hersteller der Arbeiten eine Vergütung dafür erwarten. (§ 632 BGB.) Im gegenwärtigen Fall hat der Vorderrichter tatsächlich festgestellt, daß eine vertragliche Bindung von den Parteien nicht beabsichtigt gewesen sei, daß vielmehr die Beklagte in ihrem Schreiben vom 29. Juni 1921 die Klägerin nur zur Bewerbung um den Fabrikneubau aufgefordert und die Klägerin das Schreiben nur in diesem Sinne verstanden habe. Denn sie schrieb darauf „wir sind gern bereit, uns um die Ausführung eines Fabrikneubaus für Sie zu bewerben“. Ähnliches ergibt sich aus späteren Briefen, in denen sie ihre Arbeiten als „Angebot“ bezeichnet. Das Verlangen der Bezahlung der Projektarbeiten ist deshalb auch dann für unbegründet zu bezeichnen, wenn die Beklagte nicht ausdrücklich darauf hingewiesen haben sollte, daß diese Projektarbeiten für die Beklagte kostenlos sein müßten. Diese Entscheidung entspricht den vom Reichsgericht vertretenen Grundsätzen. Auf die von der Revision vermißte Feststellung dahin, ob der Klägerin bekannt gewesen, daß die Beklagte eine Art Submissionsverfahren veranstaltet habe, kommt es nicht an.“ —

In einer Mitteilung von anderer Seite war der Fall so dargestellt, als ob es sich um einen Architekten, nicht um einen Unternehmer gehandelt habe. Es ist uns allerdings zweifelhaft, ob in diesem Falle die Entscheidung anders ausgefallen wäre, da ein „Auftrag“ tatsächlich nicht vorlag. Die Sachlage wäre allerdings insofern eine andere gewesen — was von den Gerichten bei Honorarstreitigkeiten oft übersehen wird — als der Unternehmer derartige Unkosten auf seine allgemeinen Geschäftskosten übernehmen und an anderer Stelle wieder einbringen kann durch den Unternehmervorgewinn, während der Architekt auf sein festbegrenztes, nur bei einzelnen bevorzugten Architekten die nach der Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure zu berechnende Gebühr überschreitendes, Honorar allein angewiesen ist.

Im übrigen ist es auch dem Unternehmer gegenüber eine Ausnutzung der Zeitverhältnisse, wenn sich der Auftraggeber von diesem kostenlos Entwürfe verschafft. Einzelne Bauindustrien haben ja durch festen Zusammenschluß eine derartige Ausnutzung unmöglich gemacht, der aber im allgemeinen Baugewerbe fehlt. —

Pflicht des Mieters zur Duldung von baulichen Umänderungen in den von ihm gemieteten Räumen.

Herrn Arch. K. in B.! Eine Verpflichtung des Mieters, die Ausführung des Baus in seinen Räumen zu dulden, besteht nur, wenn a) dies entweder im Mietvertrage vereinbart ist (viele Mietverträge enthalten die Klausel, daß der Vermieter notwendige oder zweckmäßige bauliche Veränderungen auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen darf) oder wenn b) der Mieter sich mit der Ausführung des Baus einverstanden erklärt hat. Letzteres scheint im vorliegenden Falle erfolgt zu sein, wobei der Vermieter als Gegenleistung für die Einwilligung die Einrichtung von Räumen nach dem Wunsche des Mieters übernommen hat.

Es empfiehlt sich unter Glaubhaftmachung der Gründe zu a) (durch Vorlegung des Mietvertrages) oder b) (durch eidesstattliche Versicherung des Vermieters) eine einstweilige Verfügung zu erwirken, daß der Mieter die Vornahme der Bauausführung in seinen Räumen zu dulden hat.

Ist der Mieter weder nach dem Vertrage noch infolge einer Zustimmung zur Duldung des Baus verpflichtet, so wird er zur Aufgabe seines Widerstandes gerichtlich nicht gezwungen werden können, wenn nicht etwa glaubhaft gemacht werden kann, daß der Mieter in keiner Weise in seinen Mietsrechten beeinträchtigt werden würde und daher seine Weigerung nur den Zweck haben kann, den Vermieter zu schädigen (§ 826 B. G. B.). —

Inhalt: Die evangelische Erlöserkirche i. Grünberg i. Schl. (Schluß). — Nicht alte oder neue, sondern gute Kunst. (Schluß). — Vermischtes. — Personalnachrichten. — Wettbewerbe. —

Bauwirtschafts- und Baurechtsfragen: Zur Wohnungsfrage in England — Der Wohnungsbau nach den preußischen Ausführungsbestimmungen zur dritten Steuernotverordnung. — Wohnungs- und Siedlungswesen. — Baustoffe und Preise. — Sozialversicherungswesen. — Patentwesen und gewerblicher Rechtsschutz. — Tagungen bauwirtschaftlicher Verbände. — Ausstellungen und Messen. — Gerichtliche Entscheidungen und Rechtsauskünfte. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.